

Entschädigungssatzung der Gemeinde Föritztal vom 22.02.2019

Aufgrund der §§ 13 und 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April (GVBl. Seite 74),
der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung - ThürEntschVO) vom 06. November 2018 (GVBl. S. 703),
der Thüringer Verordnung über Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürDaufwEV) vom 04. September 1992 (GVBl. Seite 490) zuletzt geändert durch Bekanntmachung über die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte vom 23. Oktober 2017 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 47/2017, Seite 1768),
der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit vom 07. September 1993 (GVBl. Seite 617) zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. Dezember 2009 (GVBl. Seite 782),
des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz –ThürKWG-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 530) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 06. Juni 2018 (GVBl. Seite 229, 258),
der Neubekanntmachung des Thüringer Schiedsstellengesetzes von 17. Mai 1996 (GVBl. Seite 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. September 2010 (GVBl. Seite 291),
des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 33), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002 Seite 92)
sowie der Hauptsatzung der Gemeinde Föritztal vom 22.01.2019 hat der Gemeinderat Föritztal in seiner Sitzung am 05.02.2019 die folgende Entschädigungssatzung der Gemeinde Föritztal beschlossen, die hiermit erlassen wird:

§ 1 Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit

Der Bürgermeister der Gemeinde Föritztal erhält eine Dienstaufwandsentschädigung von monatlich 220,00 Euro.

§ 2 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit

- (1) Der ehrenamtliche 1. Beigeordnete erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 283,00 €.
- (2) Der ehrenamtliche 2. Beigeordnete erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 130,00 €.

- (3) Der ehrenamtliche Ortsteilbürgermeister eines Ortsteils erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 135,00 €.
- (4) Kurzzeitige Vertretungen des Bürgermeisters bis zu 7 Tagen, wie Dienstreisen, Urlaub oder Krankheit sind mit der Aufwandsentschädigung des 1. Beigeordneten abgegolten.
- (5) Bei Vertretung von mehr als 7 Tagen erhält der 1. Beigeordnete eine erhöhte Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 € pro Tag ab dem 8. Tag.
- (6) Die Absätze 4 und 5 gelten ebenfalls für den 2. Beigeordneten, sofern der 1. Beigeordnete verhindert ist.
- (7) Weitere Zahlungen an den Arbeitgeber oder an den Selbständigen wegen Freistellung oder Minderung der gewerblichen Tätigkeiten werden nicht gezahlt. Von den vorstehenden Regelungen wird § 3 der Satzung nicht berührt.

§ 3 Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates sowie des Ortsteilrates

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 40,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Nimmt ein Gemeinderatsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld zu.

Die Zahlung des Sitzungsgeldes ist von der Unterschriftsleistung auf der Anwesenheitsliste abhängig. Gezahlt wird das Sitzungsgeld nur, wenn der Anwesende mindestens die Hälfte der Sitzungsdauer anwesend war.

- (2) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

der/die Vorsitzende eines Ausschusses von 40,00 €,

der/die Vorsitzende einer Gemeinderatsfraktion von 40,00 €.

Für die Führung des Vorsitzes in einer Sitzung erhalten ein Sitzungsgeld:

- der stellvertretende Ausschussvorsitzende von 20,00 €.

Das Zusammentreffen von Funktionen bleibt unberührt.

- (3) Die Ortsteilräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsteilrates ein Sitzungsgeld von 25,00 € (max. 4 Sitzungen pro Jahr).

§ 4 Reisekostenvergütung

Den Mitgliedern des Gemeinderates steht für Dienstreisen mit Genehmigung des Bürgermeisters Fahrgeld und Tagegeld entsprechend dem Thüringer Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Thüringer Reisekostengesetz - ThürRKG) in der jeweils geltenden Fassung zu.

§ 5 Auslagenersatz bzw. Entschädigungen für die Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen

(1) Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von

- 50,00 € für jedes Mitglied des Wahlvorstandes
- 5,00 € Zuschlag für den Wahlvorsteher
- 5,00 € Zuschlag für den Schriftführer
- 10,00 € Zuschlag für verbundene Wahlen (z.B. Europa-, Bund-, Landtags- und Kommunalwahl)

Die festgesetzte Entschädigung gilt für Europa-, Bundes-, Landtags- und Kommunalwahlen.

(2) Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von

- 25,00 € für jedes Mitglied des Briefwahlvorstandes
- 5,00 € Zuschlag für den Briefwahlvorsteher
- 5,00 € Zuschlag für den Schriftführer
- 5,00 € Zuschlag für verbundene Wahlen (Europa-, Bund-, Landtags- und Kommunalwahl)

Die festgesetzte Entschädigung gilt für Europa-, Bundes-, Landtags- und Kommunalwahlen.

(3) Wahlvorstände, die am auf den Wahltag folgenden Tag erneut zusammentreffen müssen, um das Wahlergebnis zu ermitteln, oder um die Ermittlung abzuschließen, erhalten zusätzlich eine Entschädigung von 20,00 €.

(4) Alle ehrenamtlichen Wahlhelfer erhalten für die Teilnahme an Schulungen zur Vorbereitung und Durchführung von Kommunalwahlen ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 €.

(5) Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € je Sitzung des Gemeindewahlausschusses.

(6) Der Gemeindewahlleiter sowie der Stellvertreter des Gemeindewahlleiters bzw. der Verantwortliche der Gemeindebehörde sowie der Stellvertreter des Verantwortlichen der Gemeindebehörde für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung von 70,00 €.

- (7) Jeder Wahlvorstand erhält für seinen Einsatz am Wahltag ein allgemeines pauschales Erfrischungsgeld in Höhe von 80,00 €. Der Briefwahlvorstand erhält für seinen Einsatz am Wahltag ein allgemeines pauschales Erfrischungsgeld von 40,00 €.

§ 6 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Schiedspersonen

Die gewählten Schiedspersonen der Gemeinde Föritztal erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von je 120,00 €.

§ 7 Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortswegewartes

Der ehrenamtliche Ortswegewart der Gemeinde Föritztal erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 360,00 €.

§ 8 Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für
- | | |
|--|----------|
| 1. den Ortsbrandmeister | 130,00 € |
| 2. den stellvertretenden Ortsbrandmeister | 90,00 € |
| 3. die Wehrführer der Ortsteilfeuerwehren je | 60,00 € |
| 4. die stellvertretenden Wehrführer der Ortsteilfeuerwehren je | 30,00 € |
| 5. die Gerätewarte der Ortsteilfeuerwehren je | 30,00 € |
| 6. die Jugendfeuerwehrwarte je | 30,00 € |
| 7. die stellvertretenden Jugendwarte je | 18,00 € |
- (3) Der Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung wird vierteljährlich am Quartalsende gezahlt.
- (4) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt oder bei Wegfall der besonderen Dienstleistung für Feuerwehrangehörige nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 ThürFwEntschVO im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.

- (5) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten Kalendermonats und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. März 2019 in Kraft.

Föritzal, den 22.02.2019
Gemeinde Föritzal

Andreas Meusel
Bürgermeister

DS

Bekanntmachungsnachweise:

Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung:

Verstöße wegen der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Föritzal, den 22.02.2019

Andreas Meusel
Bürgermeister

DS